

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 428/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erich B [REDACTED],

[REDACTED] Q Street N.W., Washington, D.C. USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger sich vor seiner Niederlassung in den USA während der Jahre 1951, 1952 und 1953 nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten hat und hier nicht hat bleiben wollen. Diese Feststellung trägt das Berufungsurteil.

Mai

Fuchs